

Kanton Zürich.

Lehrplan

der

Volksschule des Kantons Zürich

vom 15. Februar 1905.

(Aus der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen des Kts. Zürich. — III. Aufl. nachgef. bis Ende Dez. 1939.)

I. Allgemeines.

A. Zweck der Volksschule.

Die Volksschule ist die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen; für alle gelten die gleichen Rechte und Pflichten, dieselben Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts.

In Verbindung mit dem Elternhause bezweckt die Volksschule die harmonische körperliche und geistige Ausbildung des Kindes zu einer möglichst einheitlichen, lebenskräftigen Persönlichkeit.

Die Volksschule bildet den Körper. Durch Übung macht sie ihn gewandt und stärkt die innern und äußern Organe. Sie übt Auge und Ohr im Wahrnehmen und Beobachten; sie bildet die Sprachwerkzeuge zur geordneten Wiedergabe der Gedanken und die Hand zur sichtbaren Darstellung des Geschauten in Schrift und Bild. Sie sorgt durch besondere Veranstaltungen auch für das leibliche Wohl der durch soziale Verhältnisse in ihrer Entwicklung ungünstig beeinflussten Schüler.

Die Volksschule bildet den Verstand. Von der Wahrnehmung, der unmittelbaren Anschauung ausgehend, entwickelt sie unter steter Beachtung des kindlichen Fassungsvermögens die Erkenntnis durch Gewinnung klarer Begriffe, wie durch Bildung richtiger Urteile und sicherer Schlüsse.

Die Volksschule bildet Gemüt und Charakter. Sie macht den jugendlichen Geist empfänglich für alle edlen Regungen

des menschlichen Seelenlebens, daß er gefestigt werde gegen die Einflüsse des Häßlichen, Rohen, Gemeinen in Neigungen und Leidenschaften. Sie bildet und fördert das Pflichtbewußtsein, die Arbeitsfreudigkeit, die Festigkeit in der Überzeugung, das Streben nach Wahrheit, Offenheit und Freiheit, den Sinn für treues, hingebendes, charakterfestes Handeln. Sie legt den Grund der Befähigung zur Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, der Humanität und der Toleranz.

So ist die Volksschule eine Stätte allgemeiner Menschenbildung. Wohl soll sie ein gewisses Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten vermitteln, die notwendig sind für ein gedeihliches Fortkommen im Leben. Wahre Menschenbildung offenbart sich aber nicht ausschließlich im Wissen und Können; ihr charakteristisches Merkmal liegt vielmehr in der Harmonie eines lauten Innenlebens und des Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist und nie das Licht zu scheuen hat.

B. Unterricht und Schulzucht.

1. Der Unterricht.

Das erzieherische Moment steht im Vordergrund des Volksschulunterrichtes. Stoff und Methode und alle innern und äußern Einrichtungen des Schulbetriebes haben den Gesichtspunkten der Erziehung sich unterzuordnen.

Der Unterricht soll methodisch aufgebaut sein; er hat alle jene Grundsätze zu beachten und zu verwerten, welche die Didaktik auf dem Wege der Erfahrung und der wissenschaftlichen Ergründung begleitend festgelegt hat.

Der Eintritt des Kindes in die Schule bedeutet den Übergang vom frohen Spiel zu geregelter, planmäßiger Arbeit. Bei diesem Übergange ist in besonderem Maße auf den Stand der physischen und geistigen Entwicklung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Allzu rasches Fortschreiten beeinträchtigt den Erfolg des Unterrichtes; nicht nur werden dadurch Gefühle der Unlust im Kinde geweckt; ein Teil der Schüler wird bald zurückstehen und dem Unterrichte nicht mehr zu folgen vermögen. Die naturgemäße Einführung in das Schul-

leben, die, an die bisherige Tätigkeit des Kindes anknüpfend, aus dem Spiel allmählich die Arbeit herauswachsen läßt, legt allein ein sicheres Fundament für den spätern Unterricht. Im ersten Schuljahre kommt es nicht darauf an, die Schüler im Schreiben, Lesen und Rechnen möglichst weit zu bringen, sondern darauf, die Brücke zwischen Elternhaus und Schule so zu schlagen, daß dem kindlichen Schaffenstrieb die Richtung gegeben wird, die seinem Entwicklungsgange entspricht; erst wenn Auge, Ohr und Hand, Beobachtungsgabe und Sprachfertigkeit ausreichend vorgebildet sind, kann mit Erfolg an die eigentlichen Unterrichtsfächer herangetreten werden.

Der Volksschulunterricht soll in allen Schulklassen auf dem Prinzip der Naturgemäßheit fußen und der Individualität des Kindes Rechnung tragen. Zu diesem Zwecke muß der Lehrer sich fortwährend bemühen, in das Wesen des einzelnen Kindes sich zu versenken, die Lehrweise seinen Erfahrungen anzupassen und in den erzielten Erfolgen stets den Schlüssel für sein eigenes Tun zu suchen.

Ein wesentliches Merkmal des guten Unterrichtes besteht darin, daß die Schüler das Gelernte auch wirklich besitzen, daß sie etwas können. Damit sie eine gewisse Fertigkeit erlangen, ist in allen Fächern unausgesetzte Übung nötig; das Endziel der Übung ist die Selbständigkeit. Von Anfang an ist der Schüler zu selbständiger Arbeit anzuleiten, erst im kleinen, im Fortgange mit gesteigerten Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit. Der Schüler, der an der Hand planmäßiger Übung zur Selbständigkeit erzogen wird, kann etwas, und zwar nicht nur bei der Jahresprüfung, sondern, was die Hauptsache ist, bei seinem Übertritte aus der Schule ins praktische Leben.

Ein wichtiges Mittel, die Schüler zu selbständigem Denken anzuregen, ist die Fragestellung des Lehrers. Formell und materiell muß die Frage stets so gefaßt sein, daß sie das Denkvermögen der Schüler anregt; die Antwort darf nicht bereits in der Frage liegen, sie soll vielmehr der Ausdruck des Nachdenkens des Schülers sein. Die richtige Fragestellung ist eine Kunst, in der sich auszubilden der Lehrer nie müde werden soll.

Bei der verschiedenartigen Beanlagung und den mannigfaltig gestalteten häuslichen Verhältnissen der Schüler wird das Wissen und Können, das die Schule zu vermitteln vermag, individuell sehr verschieden sein; aber ein gewisses Minimum muß doch von jedem Kinde verlangt werden. Wenn die Besserbefähigten den Unterrichtsstoff mit wenig Mühe sich aneignen, so ist es besondere Aufgabe der Schule, den Minderbefähigten und Schwachen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Ausbildung zuteil werden zu lassen, ohne daß dadurch die Besserbefähigten in ihren Fortschritten gehemmt werden. Wo nicht besondere Einrichtungen (Spezialklassen für Schwachbegabte, Nachhilfeklassen, Repetenten- und Abschlußklassen) sich schaffen lassen, da ergibt sich dem Lehrer auch sonst im Unterrichte mannigfache Gelegenheit, der Schwachen in besonderem Maße sich anzunehmen.

2. Die Schulzucht.

Die Schulzucht hat die nachhaltige Gewöhnung der Schüler an ein geordnetes Verhalten innerhalb und außerhalb der Schule zum Ziele; planmäßig und zielbewußt ausgeübt, ist sie ein Erziehungsmittel von hervorragender Bedeutung.

Ordnung in allen Dingen muß das Schulleben charakterisieren. Schulbetrieb, Schuleinrichtungen, Schullokalen und Lehrmittel sollen auf den Schüler täglich den Eindruck strenger Ordnung ausüben und so den Ordnungssinn fördern. Vom Hause muß verlangt werden, daß es den Schüler in geordnetem Zustand der Schule übergebe; wo das Haus dieser Aufgabe nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, hat die Schule korrigierend oder helfend einzutreten.

Pünktlichkeit ist eine notwendige Begleiterscheinung der Ordnung. Der Unterricht hat pünktlich mit dem Glockenschlage zu beginnen; pünktlich soll er auch geschlossen werden. Was die Schule dem Kinde aufträgt, werde pünktlich ausgeführt! Wird das Kind acht oder neun Jahre täglich zur Pünktlichkeit angehalten, so wird ihm diese, sofern das Haus die nötige Unterstützung gewährt, zum unverlierbaren Eigentum für sein ganzes Leben werden.

Die einheitlichen Ziele des Schulbetriebes setzen für die Leitung einen einheitlichen, festen Willen voraus. Dieser Wille muß abgeklärt sein; Milde und Strenge müssen in weisem Maß und Verhältnis gepaart erscheinen, Reden und Handeln strenge konsequent sein. Der Schüler darf diesen Willen nicht als Zwang empfinden, er soll sich ihm vielmehr mit einem Gefühle der Lust unterordnen.

Der Lehrer kann aber seine verantwortungsvolle Aufgabe auch bei der größten Gewissenhaftigkeit nur dann erfüllen, wenn er bei Schulbehörden und Eltern die notwendige Unterstützung findet. Schullokalitäten, Lehrmittel und Schulmaterialien sollen in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise vorhanden sein. Die Maßnahmen zur Erzielung eines geordneten Schulbesuches sind mit Entschiedenheit zu handhaben. Bei Durchführung der Absenzenordnung sollen die Familienverhältnisse der Schüler in dem Sinne berücksichtigt werden, daß überall da, wo diese Verhältnisse einem geordneten Schulbesuche hemmend im Wege stehen und daher eine Gefahr zur sittlichen Verwahrlosung des Schülers besteht, in Verbindung mit den zuständigen Behörden auf Beseitigung solcher Hemmnisse hingearbeitet wird.

C. Wegleitung zum Gebrauche des Lehrplans.

1. Verteilung und Anordnung des Unterrichtsstoffes.

Der Lehrplan ist als Normallehrplan zu betrachten, das heißt er umfaßt den Unterrichtsstoff, der mit normalbefähigten Schülern behandelt werden soll und kann. Die individuellen Lehrmittel haben den Stoff weiter auszugestalten; Aufgabe des Lehrers ist es, innerhalb der allgemeinen didaktischen Regeln ihn zu beleben und zu verknüpfen, dem Stand der Klasse anzupassen und mit den lokalen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Besondere Schuleinrichtungen, wie die Spezialklassen, sind für einmal noch nicht berücksichtigt.

Der Lehrplan beschränkt sich auf das unumgänglich Notwendige, damit der Stoff innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit gründlich durchgearbeitet werden kann. Bei

voller Beachtung der allgemeinen Zwecke der Volksschule ist auf das Praktische, auf das, was das Leben fordert, gebührend Rücksicht genommen. Nur so können Ergebnisse erzielt werden, die nachhaltig wirken und für den Schüler im spätern Leben praktischen Wert haben. Damit diese Ziele auch den jüngern Lehrern und denjenigen Mitgliedern der Aufsichtsbehörden, die nicht Fachmänner sind, nähergeführt werden, sind der Angabe des Lehrstoffes der einzelnen Fächer einschlägige Bemerkungen vorausgeschickt.

Der Lehrplan bestimmt den Unterrichtsstoff für die einzelnen Jahreskurse; die Verteilung des Stoffes innerhalb des Jahres ist Sache des Lehrers oder des Lehrkörpers. Einheitliche Vorschriften lassen sich hierfür nicht aufstellen. Es empfiehlt sich aber besonders für größere Schulkreise, eine solche Verteilung in dem Sinne vorzunehmen, daß bei eintretenden Schülerwechseln innerhalb des Kreises und während des Schuljahres ein lückenloser Anschluß möglich wird.

Bei Verteilung des Unterrichtsstoffes innerhalb des Schuljahres kommt in erster Linie die durchschnittliche Fähigkeit der Schüler in Betracht. Sodann ist dafür zu sorgen, daß für die Wiederholung des behandelten Stoffes die erforderliche Zeit vorhanden ist. Die Wiederholung hat ihre besondere Bedeutung in dem jugendlichen Alter, da das Kind rasch lebt, rasch aufnimmt, aber auch rasch wieder vergißt, was es gelernt hat. Die Wiederholung darf nicht auf den Schluß des Jahres zusammengedrängt werden; sie muß täglich, wo sich immer Gelegenheit bietet, zur Verknüpfung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes herbeigezogen werden.

2. Der Stundenplan.¹⁾

Die Verteilung der Unterrichtsfächer auf die einzelnen Wochentage geschieht durch den Stundenplan. Die Verordnung betreffend das Volksschulwesen enthält hierüber nachfolgende Weisungen:

¹⁾ Siehe auch das „Reglement über die Abfassung der Stundenpläne der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1919“.

„1. Die in § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so verteilt werden, daß den Schülern der ersten drei Jahre an einem Schulhalbtage höchstens drei, in den spätern Schuljahren höchstens vier Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule, sowie in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend größere Pause einzufügen (§ 43).

2. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Betätigung eintreten zu lassen.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen (§ 44).

3. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden (§ 47).“

Diese Bestimmungen umfassen die Grundzüge der Hygiene des Lehrplanes; sie bedürfen jedoch einiger Ergänzung.

Der tägliche Beginn des Unterrichts am Vor- und Nachmittag richtet sich im allgemeinen nach den lokalen Bedürfnissen. Für den Beginn des Vormittagsunterrichtes zur Winterszeit ist auf die Lichtverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Von anfangs Dezember bis Mitte Februar wird es sich empfehlen, den Vormittagsunterricht, beziehungsweise die Betätigung der Schüler mit Arbeiten, welche die Sehkraft in Anspruch nehmen, nicht vor 8½ Uhr beginnen zu lassen. Doch soll daraus nicht eine Reduktion der wöchentlichen Stundenzahl unter das gesetzliche Minimum resultieren. Wo, wie zum Beispiel bei der Sekundarschule oder der 7. und 8. Klasse, einzelne Unterrichtsstunden auf abends 4 bis 5 Uhr angesetzt werden müssen, soll für aus-

reichende künstliche Beleuchtung gesorgt werden; dagegen sind auf diese Abendstunde nur solche Fächer zu verlegen, die das Auge der Schüler nicht in erheblichem Maße anstrengen; ausgeschlossen sind also zum voraus Zeichnen und Mädchenhandarbeit.

Wenn die Verordnung vom 7. April 1900 vorschreibt, daß bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengendem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden solle, so hat das im besondern die Meinung, daß nicht alle sogenannten wissenschaftlichen Fächer auf den Vormittag und die Kunstfächer ausschließlich auf den Nachmittag anzusetzen seien. Fächer, die eine größere geistige Anstrengung und Frische der Auffassung erfordern, sind allerdings auf Vormittagsstunden zu verlegen; Fächer, welche mehr die technische Fertigkeit in Anspruch nehmen, fallen auf die letzte Unterrichtsstunde des Vormittags und vorzugsweise auf die Nachmittagsstunden. Das schließt aber nicht aus, daß der Nachmittag entsprechend belastet werde, wie ja das tägliche Leben zwischen Vormittags- und Nachmittagsarbeit in der Regel auch keinen Unterschied macht. Die körperlichen Übungen sind, soweit möglich, in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen; wohl ist hiefür die letzte Stunde des Schulhalbtages zu empfehlen, nicht aber der Anfang; Turnstunden sollten weder auf die erste Vormittags-, noch auf die erste Nachmittagsstunde angesetzt werden.

Der Handarbeitsunterricht der Mädchen darf nicht so verlegt werden, daß vier Stunden unmittelbar aufeinander folgen oder daß der Unterricht in der nämlichen Klasse am Vor- und am Nachmittag des gleichen Tages stattfindet.

Auf den Samstagnachmittag dürfen nach § 21 des Gesetzes betreffend die Volksschule keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitschulstunden.

3. Dauer der Lektionen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist im Minimum und Maximum durch das Volksschulgesetz be-

stimmt; der Lehrplan bestimmt die Verteilung auf die einzelnen Unterrichtsfächer; die Dauer der Lektionen wird durch den Lektions- beziehungsweise den Stundenplan festgesetzt. In den Mehrklassenschulen wird die Lektionsdauer ohne weiteres durch die Klassenzahl beschränkt. Bei geringer Klassenzahl und beim Einklassensystem ist es dagegen wichtig, die mündliche Belehrung so anzusetzen, daß dem Schüler für die schriftliche Verarbeitung die notwendige Zeit bleibt. In den untersten Klassen sollten auch in Einklassenschulen für einzelne Fächer Lektionen von nicht mehr als halbstündiger Dauer angesetzt werden, so namentlich in Turnen, Gesang, Schreiben, wie auch in biblischer Geschichte und Sittenlehre. Dafür tritt eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Lektionen ein und damit eine intensivere Einwirkung auf die Schüler. So ist einleuchtend, daß vier halbe Stunden Turnen an vier verschiedenen Tagen gut ausgenutzt mehr wirken als zwei ganze Turnstunden, die notwendigerweise zeitlich zu weit auseinander liegen müssen; ebenso lassen hygienische Interessen eine Reduktion der Dauer der Lektionen in Gesang und Schreiben als angezeigt erscheinen.

4. Ausgleichung der Stundenzahl der Knaben und der Mädchen.

Der Umstand, daß die Mädchen neben dem übrigen Schulunterricht noch zur Teilnahme am Handarbeitsunterricht verpflichtet sind, bedingt für sie eine nicht unwesentliche Mehrbelastung gegenüber den Knaben. Diese vermehrte Inanspruchnahme der Mädchen durch die Schule ist aber schon deshalb nicht ohne Bedeutung, weil die Mädchen in der Regel durch das Haus in stärkerem Maße in Anspruch genommen werden als die Knaben. Da das Fach des Handarbeitsunterrichtes für Knaben fakultativ ist, so erscheint eine etwaige Vermehrung der Belastung der Knaben durch die übrigen Unterrichtsfächer angezeigt, soweit nicht dem Handarbeitsunterricht eine Stelle im Stundenplan eingeräumt ist. In dieser Hinsicht sollten für die Primarschule nachfolgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Die Knaben sind mindestens für die Hälfte der Arbeitsstunden anderweitig zu betätigen, zum Beispiel in Schreiben, Zeichnen, Turnen, Feldmessen, Handarbeitsunterricht.

2. Die Knaben der 7. und 8. Klasse sind dieser Verpflichtung für die Dauer des Sommerhalbjahres enthoben, sofern für sie die Unterrichtszeit auf zwei Vormittage beschränkt ist.

3. Auch für die Gesamtschulen mit sechsklassigen Abteilungen ist an dieser Forderung nicht unbedingt festzuhalten, sofern die Zahl der Arbeitsstunden für Mädchen das Minimum von vier nicht übersteigt.

Während für die Primarschule eine Mehrbelastung der Knaben im angedeuteten Sinne durchaus am Platze ist, so sollte bei der verhältnismäßig hohen Stundenzahl der Sekundarschule umgekehrt eine Entlastung der Mädchen von einzelnen Unterrichtsstunden eintreten. Nach § 71 des Volksschulgesetzes können die Mädchen zur Erleichterung der Teilnahme am Handarbeitsunterricht auf Verlangen von höchstens vier Stunden in andern Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden; diese Reduktion dürfte bei den Fächern Geometrie und geometrisches Zeichnen, Schreiben und Zeichnen gesucht werden. Dagegen ist es nicht zulässig, beim Turnen eine Reduktion der Stundenzahl eintreten zu lassen; denn dieses Fach hat für die Mädchen nicht minder Bedeutung als für die Knaben. Ebenso ist zu beachten, daß den Mädchen die Möglichkeit des Besuches des Geometrieunterrichtes, wenn auch mit beschränkter Stundenzahl, eingeräumt werden soll.

5. Der Klassenzusammenzug.

Die richtige Einteilung der Zeit ist eine Grundbedingung für die Erreichung des Lehrzieles. Dabei kommt wesentlich in Betracht nicht nur, ob der Lehrer einer Ein- oder Zweiklassenschule oder einer ungeteilten Achtklassenschule vorzustehen habe, sondern auch, ob seine Schule nur wenige Schüler zähle oder an, beziehungsweise über der Grenze des Maximums sich bewege. Grundsätzlich sollte jede Klasse

in allen Fächern ihren besondern Unterricht erhalten. In ungeteilten Schulen und in Schulabteilungen mit mehr als drei Klassen kann der Lehrer, auch wenn er grundsätzlich gleichzeitig nicht mehr als sechs Klassen zu unterrichten hat, das Lehrziel nur dann ohne Hasten erreichen, wenn aufeinanderfolgende Klassen zeitweise oder dauernd zusammengezogen werden. Für diesen Klassenzusammenzug gelten nachfolgende Grundsätze:

a) Primarschule.

1. Der zeitweilige Klassenzusammenzug, wobei obere Klassen zur besseren Einprägung des früher behandelten Stoffes mit den untern gemeinsam unterrichtet werden, empfiehlt sich für die Klassen 1 und 2 im Rechnen, Schreiben, Zeichnen; für die Klassen 2 und 3 im Rechnen, Singen (Einüben von Liedern); für die Klassen 3 und 4 im erzählenden Anschauungsunterricht, in Geographie und Aufsatzunterricht; für die Klassen 4, 5 und 6 oder 4—8 im Singen (Einüben von Liedern).

2. Der dauernde Klassenzusammenzug ist gestattet: für die Klassen 1 und 2 im Anschauungsunterricht und in den formalen Sprachübungen; für die Klassen 3 und 4 in Naturgeschichte und Rechtschreiblehre; für die Klassen 5 und 6 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblische Geschichte und Sittenlehre; für die Klassen 7 und 8 in Naturkunde, Geographie, Geschichte, biblische Geschichte und Sittenlehre; für die Klassen 5 und 6 im Schreiben, ebenso für die Klassen 6, 7 und 8; für die Klassen 1—3 im Turnen (Turnspiele), ebenso für die Klassen 4—6, beziehungsweise 4—8.

3. Bei dauerndem Klassenzusammenzug ist dafür zu sorgen, daß die Jahrespensen zweier aufeinanderfolgender Klassen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren abwechselnd behandelt werden.

4. Wenn der Unterricht vom normalen Lehrgang abweicht, ist das Verständnis des neuen Stoffes besonders sorgfältig vorzubereiten. Bei reduzierter Unterrichtszeit haben

die Klassen 7 und 8 im Deutschen und im Rechnen im einen Jahr das volle Pensum der Klasse 7, im folgenden die reduzierte Jahresaufgabe der Klasse 8 zu bearbeiten.

b) Sekundarschule.

In der Regel soll aller Unterricht klassenweise erteilt werden. Beim Unterricht in der Religion, in den Realien und bei der Einübung von Liedern im Gesangunterricht ist in ungeteilten Schulen gestattet, zwei oder alle drei Klassen zusammenzuziehen. In diesem Falle ist jeweilen in einem Schuljahre der für eine Klasse vorgeschriebene Unterrichtsstoff zu behandeln. Im nächsten Jahre folgt der für eine andere Klasse bezeichnete Stoff usw., so daß mit denjenigen Schülern, welche die Sekundarschule drei Jahre lang besuchen, der ganze Lehrplan durchgearbeitet wird.

6. Die Kombination der Klassen in Mehrklassenschulen.

Damit der Klassenzusammenzug in zweckmäßiger Weise erfolge, hat der Erziehungsrat in seinem Erlasse über die innere Einrichtung der Achtklassenschule (17. Januar 1900) nachfolgende Grundsätze festgesetzt:

1. Das Klassensystem, das heißt die Einrichtung, bei welcher jeder Lehrer den Unterricht gewisser Klassen vollständig übernimmt, gilt als Norm.

Fachunterricht darf, abgesehen vom Religionsunterricht in den Klassen 7 und 8, nur im Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen und Handarbeit und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates eingeführt werden.

2. In den ungeteilten Schulen, in denen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen, ist darauf zu achten, daß bei der Zusammenstellung der sechs Klassen Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Jahrgänge möglichst vermieden werden.

3. Die Abteilungen getrennter Schulen sollen nur Klassen aufeinanderfolgender Bildungsstufen enthalten; ausnahmsweise können die Mädchen der 7. und 8. Klasse gemeinschaft-

lich mit den Schülern der drei ersten Jahrgänge unterrichtet werden.

4. Die zweckmäßigste Trennung einer Schule mit reduzierter Unterrichtszeit geschieht mit Rücksicht auf den Lehr- erfolg und den Übergang von der Sommer- zur Winterschule¹⁾, daß der ersten Abteilung die Klassen 1—3, der zweiten die Klassen 4—8 zugewiesen werden.

Bei der Teilung einer Schule soll daher, wenn möglich, dieser Trennungsmodus gewählt werden.

5. Beim Übergang von der Sommer- zur Winterschule sind Klassenverschiebungen von einer Abteilung einer getrennten Schule zur andern zu vermeiden. Jeder Lehrer hat die mit Beginn des Schuljahres übernommenen Klassen das ganze Jahr beizuhalten.

6. Zählen die 7. und 8. Klasse einer Sommerschule zusammen mehr als acht Schüler, so soll dafür gesorgt werden, daß sie während mindestens vier Stunden getrennten Unterricht erhalten. Bei kleinerer Schülerzahl dürfen sie an beiden Vormittagen mit vorangehenden Klassen, jedoch mit höchstens drei derselben, gemeinsam unterrichtet werden.

7. In einer ungeteilten Schule können mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden, wenn die Schülerzahl aller acht Klassen höchstens 30 beträgt.

7. Die Hausaufgaben.

In § 49 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen ist über die Hausaufgaben bestimmt:

„Schriftliche Hausaufgaben sollen in den drei ersten Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglichster Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Überbürdung erteilt werden. Die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft. Über Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben erteilt werden als von einem Tag

¹⁾ Zu ergänzen durch die Worte: „in der Weise“.

auf den andern. Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, daß keine Überbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete.“

Im allgemeinen muß als Regel gelten, daß das Kind in der Schule der Schule, im Haus dem Hause gehört. Anderseits ist während der Zeit der allgemeinen Schulpflicht die Schularbeit der Beruf des Kindes. Die wenigen Stunden, die es täglich der Schule angehört, reichen namentlich in den höheren Klassen nicht aus zur Übung, zur Verarbeitung des gewonnenen Unterrichtsstoffes. Wenn hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten in der Verordnung eine Einschränkung verlangt wird, so geschieht es aus hygienischen Gründen. Wenige Kinder haben in diesem Alter zu Hause für eine schriftliche Arbeit eine hygienisch richtige Sitzgelegenheit, wenige auch eine gute Beleuchtung zur Nacharbeit und ein Plätzchen, wo sie ungestört ihrer Pflicht obliegen können. Das soll aber nicht hindern, daß die Schüler gehalten werden, in der schulfreien Zeit in anderer Weise für die Schule tätig zu sein. Hausaufgaben, die auf allen Schulstufen angezeigt erscheinen, sind: das Memorieren, die Vervollkommnung der Fertigkeit im Lesen, Aufgaben zur Anschauung und Beobachtung mit kurzer Wiedergabe des Geschauten erst mündlich, später schriftlich in möglichst selbständiger Form oder in zeichnerischer Darstellung, Weckung des Sammeleifers innerhalb natürlicher Schranken, Aufgaben zur praktischen Anwendung der im Unterrichte gewonnenen sittlichen Wahrheiten, ferner Aufgaben, die sich die Schüler unter Kontrolle des Lehrers selbst stellen usw. In den obern Klassen, namentlich in der Sekundarschule, darf mit Maß und Ziel auch die weitere, die Schularbeit ergänzende, häusliche Tätigkeit eintreten. Wichtig ist, daß die Schüler die Hausarbeit nicht als eine Last empfinden, daß sie im Bereiche ihres Könnens liege, und daß der Lehrer von seinen Schülern keine Hausarbeit verlange, deren Ausführung er nicht in irgend welcher Weise selbst kontrolliert.

II. Lehrplan der Primarschule.

A. Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang.

1. *Biblische Geschichte und Sittenlehre.*

Im Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre ist das Hauptgewicht auf die Bildung des Gemüts und des Charakters durch Weckung edler Gesinnungen und Anregung zum sittlichen Handeln zu legen; dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler die im Unterrichte geweckten Gesinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen.

In den drei ersten Schuljahren ist der Unterrichtsstoff vorwiegend dem Gedanken- und Vorstellungskreis und den nächsten Verhältnissen des Kindes zu entnehmen; vom vierten Schuljahre an treten biblische Stoffe hinzu, und zwar ausschließlich solche, die sich für ethische Verwertung eignen.

Der Memorierstoff umfaßt eine beschränkte Zahl von Liedern und Sprüchen, die nach ihrem Inhalte dem Verständnis der Schüler eröffnet worden sind. Bei der mündlichen Wiedergabe ist auf guten Vortrag zu halten.

In den Klassen 1–6 haben im Unterrichte in der biblischen Geschichte und Sittenlehre alle konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten, so daß der Unterricht von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Der konfessionelle Charakter¹⁾ tritt erst in der 7. und 8. Klasse mit der Erteilung dieses Unterrichtes durch den Geistlichen hervor (§ 27 des Volksschulgesetzes).

1. Klasse. Erweckung religiös-sittlicher Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Dargestellten und Besprochenen in kurzen, leicht dem Gedächtnis sich einprägenden Sprüchen.

¹⁾ Vergleiche hiezu § 26 ff. des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899.

2. Klasse. Pflege der religiös-sittlichen Gefühle auf Grund einfacher Erzählungen. Von Zeit zu Zeit Zusammenfassung des Besprochenen in kurzen Spruchsätzen und Versen.
3. Klasse. Pflege der religiös-sittlichen Gefühle wie in Klasse 1 und 2. Auswendiglernen einiger Spruchsätze und Gebete.
4. Klasse. Betrachtung ausgewählter Bilder aus dem Alten Testament, Erzählungen allgemein religiösen und ethischen Inhalts aus dem täglichen Leben und der Geschichte. Auswendiglernen einer kleinen Anzahl Bibelsprüche und religiöser Liederverse.
5. Klasse. Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben Jesu, im weitem wie in der 4. Klasse. Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.
6. Klasse. Betrachtung und Erklärung einiger Gleichnisse; Partien aus der Bergpredigt. Erzählungen wie in Klasse 4 und 5. Daneben wie in der vorhergehenden Klasse: Auswendiglernen einer Anzahl Bibelsprüche und religiöser Lieder.
7. Klasse. Leben und Lehre Jesu.
8. Klasse. Das Wichtigste aus der Apostelgeschichte und einige Bilder aus der weitem Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformationszeit.

In beiden Klassen: Lesen einiger Abschnitte des Neuen Testaments, Behandlung und Einprägen einer mäßigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letztern unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches.

Wo den Pfarrern¹⁾ gestattet wird, die 7. und 8. Klasse mit der jüngern Unterweisung (9. Schuljahr) gemeinsam zu unterrichten, dürfen jedes dritte Jahr Stoffe aus dem Alten Testament behandelt werden.

¹⁾ Nach § 27 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 hat der Unterricht in der 7. und 8. Klasse in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchgemeinde zu geschehen.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Schüler zum Verständnis und zum richtigen Gebrauch der Muttersprache anzuleiten. Er geht von der Mundart aus und nimmt in allen Klassen, wo das Verständnis es irgend erfordert, besonders in den untern Klassen entsprechend Bezug auf dieselbe. Von dem dritten Schuljahre an ist die Schriftsprache die ausschließliche Unterrichtssprache.

Im ersten Schuljahre steht die Pflege der Sprache im Mittelpunkt der unterrichtlichen Betätigung der Schüler. Allem Unterrichte im Lesen und Schreiben geht die Bildung klarer Sachvorstellungen und die richtige Erfassung und Wiedergabe der Sprachbestandteile voraus.

Die Einführung in die Schriftformen und Einübung der letztern im ersten Schuljahre fußen auf mannigfachen Übungen des Auges und der Hand. Erst wenn der Schüler im Anschauen und Auffassen, sowie in der zeichnerischen Wiedergabe von Formen einige Übung hat, wird mit dem eigentlichen Schreibunterrichte begonnen; dies wird in der Regel nicht vor der zweiten Hälfte des Sommerhalbjahres der 1. Klasse möglich sein. Der erste Schreibunterricht verweilt ausgiebig bei den Elementen; nicht in der Quantität des behandelten Stoffes, sondern in der Qualität der erzielten Leistungen liegt der Erfolg dieses Unterrichtes, ganz besonders im ersten Schuljahre.

Im Sprechen, Lesen, Rezitieren, wie im gesamten mündlichen Unterrichte ist in allen Klassen auf eine natürliche, deutliche und lautreine Aussprache und richtige Betonung zu achten. Die Schüler sind zur zusammenhängenden Wiedergabe des behandelten Unterrichtsstoffes fortgesetzt anzuhalten.

In der Sprachlehre ist vielfache mündliche und schriftliche Anwendung der Sprachformen in Musterbeispielen sowohl, als auch in zusammenhängenden Übungsstücken die Hauptsache.

Bei täglicher, zielbewußter Übung und steter Steigerung der Anforderungen ist auf sprachlich korrekte schriftliche

Ausdrucksweise bei sorgfältiger, sauberer Ausführung zu achten. Die Schüler sind anzuleiten, sich möglichst selbstständig auszudrücken und eigene Beobachtungen, wie Erlebnisse und Erfahrungen des täglichen Lebens mündlich und schriftlich in geeignete Form zu kleiden; in den oberen Klassen ist die Briefform besonders zu pflegen. Bei den schriftlichen Übungen ist alles bloß sinnlose Abschreiben zu vermeiden.

Sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten der Schüler und Besprechung der Korrekturen vor der Klasse unter systematischer Verwertung der gewonnenen Resultate bilden die wesentlichen Vorbedingungen für einen dauernden Erfolg.

1. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Anschauung, Benennung und Besprechung von Gegenständen aus der Schultube, dem Wohnhause und der Umgebung, welche den Kindern entweder bekannt sind oder ihnen in der Wirklichkeit oder in guten Abbildungen vorgewiesen werden können. Angabe ihrer Tätigkeiten, ihrer Eigenschaften und ihrer Art.

Einfache Erzählungen, Liedchen, Rätsel in engem Anschluß an den Anschauungsunterricht.

Bilden von einfachen Sätzen über die Tätigkeiten, Eigenschaften und die Art der besprochenen Gegenstände; allmähliche Einführung in die Schriftsprache und den richtigen Gebrauch der Einzahl- und Mehrzahlform.

B. Lesen und Schreiben.

Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch schönes Vor- und Nachsprechen und sorgfältige Lauterübungen; Zerlegen zwei- und mehrlautiger Silben und zwei- bis mehrsilbiger Wörter, sowie Verbindung der Laute zu Silben und dieser zu Wörtern.

Übung der Hand und des Auges durch zeichnerische Betätigung als Vorübung zum Schreiben: Zusammenstellen von Punkten in verschiedenen Lagen, von ge-

raden und krummen Linien, einzeln und in Verbindungen.

Bezeichnung der Selbstlaute (Buchstaben in Antiqua) und der Mitlaute, nach ihrer Schreibschwierigkeit geordnet. Anlautende oder auslautende Verbindung der Mitlaute mit den Selbstlauten zuerst in zwei-, nachher in mehrlautigen Silben. Einführung in das Lesen an der Hand von Buchstaben, Silben und Wörtern, die vom Lehrer an die Wandtafel geschrieben werden. Veranschaulichung und Benützung des Fibeltextes zur Erzielung der Lesefertigkeit. — Gegen Ende des Schuljahres allmähliche Einführung des großen Alphabetes; Schreiben und Lesen von Wörtern, Satzteilen und Sätzchen, die der Anschauungsunterricht ergeben hat.

2. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Anschauung, Benennung und Beschreibung weiterer Gegenstände aus der Umgebung des Kindes; Unterscheidung ihrer Teile, Eigenschaften und Tätigkeiten; Besprechung von Pflanzen, Tieren und Beschäftigungen der Menschen; kurze mündliche Vergleichen verwandter Gegenstände.

Einfache Erzählungen, Gedichte usw., in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht. Zusammenhängende Wiederholung des behandelten Unterrichtsstoffes. Einprägen von Gedichten.

Im Anschluß an den Anschauungsunterricht allmähliche Erweiterung des einfachen Satzes bis zur Anwendung sämtlicher Satzglieder. Übertragung mundartlicher Ausdrücke in die Schriftsprache.

B. Lesen und Schreiben.

Fortgesetzte Übungen im Lautieren, Syllabieren und Buchstabieren. Dehnung und Schärfung. Einführung der Druckschrift (Antiqua).

Lesen von gedruckten Buchstaben, Silben und Wörtern. Lesen einfacher Sätze im Anschluß an den Anschauungsunterricht, Übergang zu kurzen Beschreibungen und einfachen Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Abschreiben, Schreiben nach Diktat, schriftliche Beantwortung von Fragen, Bildung einfacher Sätze; alles im Anschluß an den Anschauungsunterricht.

3. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Anschauung, Beschreibung und Vergleichung weiterer Gegenstände und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat.

Behandlung von Erzählungen, Gedichten usw. wie in den vorhergehenden Klassen. Zusammenhängende Wiedergabe des gebotenen Stoffes, sowie Vortragen der auswendig gelernten Gedichte.

Benutzung des im Anschauungsunterricht behandelten Stoffes zur mündlichen Einübung der einfachern Formen des zusammengesetzten Satzes.

B. Lesen und Schreiben.

Wiederholte Übungen im Lautieren, Syllabieren und Buchstabieren.

Lesen, Besprechen, Umformen und Abschreiben von Mustersätzen. Bilden ähnlicher Sätze, mündlich und schriftlich. Lesen behandelter Beschreibungen und Erzählungen.

Schriftliche Übungen: Diktate, Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche; Beschreibungen und Erzählungen nach Fragen und Merkwörtern.

4. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Lesen und Erklären der Lesebuchstoffe, die das im Sachunterricht Gebotene wiederholen oder ergänzen.

B. Sprachlehre.

Der einfache Satz. Vielfache Anwendung des Haupt- und Fürwortes, des Tätigkeits- und Eigenschaftswortes zu Satzbildungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen aus dem Sachunterrichte und den behandelten Lesestoffen. Ausarbeiten von Skizzen. Zusammenhängende Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen auf Grund von Fragen und Dispositionen. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache. Umbildung von Lesestoffen. Rechtschreibübungen; Diktate. Auswendiglernen, Vortragen und Niederschreiben von Gedichten und kurzen Prosastücken.

5. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Wie in Klasse 4: Lesen und Erklären der Lesestoffe im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Das Geschlechtswort, die Einzahl- und Mehrzahlformen des Hauptwortes. Die Steigerung des Eigenschaftswortes. Die Personal- und Zeitformen des Tätigkeitswortes, seine tätige und leidende Form. Erweiterung des einfachen Satzes durch Ergänzungen. Das Vorwort; die Fallform des Hauptwortes und des persönlichen Fürwortes. Wortbildung durch Zusammensetzung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Beantwortung von Fragen, die sich auf behandelte realistische Stoffe beziehen; Reproduktionen, Umbildung und Nachbildung von Lesebüchern. Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche. Zusammenhängende Wiedergabe realistischen Stoffes in Beschreibungen und Erzählungen. Verwendung der Vorkommnisse des täglichen Lebens zu kurzen Darstellungen,

Tagesberichten und Briefchen. Rechtschreibeübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und kürzern Prosastücken.

6. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Wie in der 4. und 5. Klasse: Lesen und Erklären der für dieses Schuljahr bestimmten Lesestücke im Lesebuch.

B. Sprachlehre.

Erweiterung des Satzes durch Bestimmungen; die Nebenwörter. Die Fallformen nach Vorwörtern. Erweiterung des Satzes durch die Zuschreibung. Das besitzanzeigende und das hinweisende Fürwort; das Zahlwort. Die Aussagearten mit besonderer Betonung der direkten und indirekten Rede. Wortbildung durch Ableitung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken; Beschreibungen und Erzählungen realistischen Inhalts und Aufsatzübungen im Anschluß an die Lesebuchstoffe; Vergleichen. Abfassung von Erzählungen und Briefen mit besonderer Berücksichtigung eigener Erlebnisse. Rechtschreibeübungen; Diktate. Auswendiglernen und Vortragen prosaischer und poetischer Stücke.

7. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke. Pflege des schönen Vorlesens.

Aufsuchen des Gedankenganges in Lesestücken und häufige zusammenhängende Wiedergabe des behandelten Stoffes.

B. Sprachlehre.

Sprachliche Übungen mit dem einfachen und dem zusammengesetzten Satze zur Einprägung der Rechtschreibung und richtigen Zeichensetzung. Zusammenstellung von Wortfamilien. Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Umbildung von Lesestücken unter Berücksichtigung der Form und des Inhalts. Beantwortung von Fragen, die sich auf den behandelten Stoff beziehen, Beschreibungen, Erzählungen, Vergleichen im Anschluß an den Sachunterricht und an Beobachtungen im täglichen Leben. Verwertung persönlicher Erlebnisse in Briefform (häufige, kurze, selbständige Arbeiten), Rechtschreibeübungen, Diktate, besonders in der deutschen Kurrentschrift. Auswendiglernen und Vortragen einer bescheidenen Zahl sprachlicher Musterstücke.

8. Klasse.

A. Lesen und Erklären.

Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke, besonders aus der vaterländischen Literatur, Pflege des schönen Vorlesens. Schillers „Wilhelm Tell“.

B. Sprachlehre.

Weiterführung der Übungen von Klasse 7. Vergleichende Zusammenstellung von Formen, die in Mundart und Schriftsprache von einander abweichen, und Einprägung dieser Unterschiede durch vielfache Übungen.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Wiedergabe behandelter Unterrichtsstoffe. Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist, unter sorgfältiger Berücksichtigung der äußern Form. Einfache Geschäftsaufsätze (Bewerbungen, Zeugnisse, Quittungen, Lehr- und Mietverträge und dergleichen). Rechtschreibeübungen, Diktate. Auswendiglernen und Vortragen sprachlicher Musterstücke.

3. Rechnen und Geometrie.

A. Rechnen.

Der Lehrplan für den Rechenunterricht ist am 8. Januar 1937 von Grund auf revidiert worden.

B. Geometrie.

Wie der Unterricht im Rechnen, so gründet sich auch der Geometrieunterricht auf die unmittelbare Anschauung. Das Messen, die zeichnerisch-konstruktive Darstellung und die Berechnungen der einfachen, im praktischen Leben am häufigsten vorkommenden Verhältnisse sind ausgiebig zu pflegen.

5. Klasse.

Ableitung der geometrischen Grundbegriffe. Linie und Längenmaße. Unterscheidung der verschiedenen Arten der Winkel, Nebenwinkel und Scheitelwinkel. Das Dreieck. Übungen im Zeichnen und im Messen von Linien und Winkeln.

6. Klasse.

Das Viereck. Flächenmaße. Ausmessung und Berechnung von Quadrat und Rechteck. Übungen im Zeichnen und Messen.

7. Klasse.

Ausmessung und Berechnung von Drei-, Vier- und Vielecken, der Kreislinie und der Kreisfläche. Angewandte Aufgaben. Vielfaches Messen und Konstruieren.

8. Klasse.

Ausmessung und Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes einfacher Körper. Vielfaches Konstruieren. Feldmessen und Anfertigung einfacher Planskizzen.

4. Realien.

Der Unterricht in den Realien umfaßt in der 4. Klasse die Heimatkunde; von der 5. Klasse an gliedert er sich in Naturkunde, Geographie und Geschichte.

Der Unterricht in Heimatkunde, Geographie und Naturkunde hat das Interesse an der heimischen Natur und ihren Erscheinungen, sowie ihr Verständnis im Schüler zu wecken und den Sinn für die Schönheit der Natur zu pflegen. Die realen Gegenstände der heimischen Natur und des Anschauungskreises des Schülers bilden den Ausgangspunkt aller Betrachtungen. Wo immer möglich, gründet sich der Naturunterricht auf die Naturanschauung und Naturbeobachtung

im Freien (Naturwanderungen) und die Behandlung von Naturgegenständen. Nur wo die unmittelbare Anschauung nicht möglich ist, soll das Bild zur Veranschaulichung herbeigezogen werden, während die Darstellungen des Lesebuches zur Vertiefung und Ergänzung dienen. Ein Unterricht in den Realien, der ausschließlich an Hand des Lesebuches erteilt wird, ist verwerflich.

Die heimatkundlichen Belehrungen bleiben nicht auf das vierte Schuljahr beschränkt; wo irgend eine Gelegenheit sich bietet, ist auch in den spätern Schuljahren auf die Verhältnisse der nächsten Umgebung des Kindes zum Zwecke möglicher Vertiefung der Grundbegriffe der Naturanschauung hinzuweisen.

In der Geschichte sind ebenfalls soweit möglich die Verhältnisse der engern Heimat (Heimatkunde) zum Ausgangspunkte des Unterrichtes zu machen; im Fortgange stehen die vaterländischen Verhältnisse im Vordergrund der Betrachtung, damit im Schüler nicht nur das Verständnis für die Vorgänge und Erscheinungen der Vergangenheit, sondern auch der vaterländische Sinn geweckt werde. Bei der Auswahl der Stoffe treten die kriegerischen Ereignisse zurück; dafür ist den Werken des Friedens und des kulturellen Fortschrittes alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. An den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit wird die Jugend begeistert für alles Gute, Wahre und Schöne.

Neben der Bildung des Verstandes und Gemütes dient der realistische Unterrichtsstoff auch der sprachlichen Ausbildung der Schüler; die zusammenhängende mündliche und schriftliche Wiedergabe des behandelten Stoffes ist daher fleißig zu pflegen. Bei jeder Gelegenheit ist auch die zeichnerische Darstellung zu berücksichtigen.

4. Klasse.

Heimatkunde. Belehrungen über den Wohnort und seine Umgebung in Bildern aus den Gebieten der Naturkunde, der Geographie und der Geschichte in möglichstem Anschluß an die unmittelbare Anschauung. Einführung in das Kartenverständnis unter möglichster Anlehnung an die Wirklichkeit und an das Relief.

5. Klasse.

Aus dem Gebiet der Naturkunde. Anschauung und Besprechung von Naturgegenständen in möglichstem Anschluß an den Unterricht in der Geographie und an Naturwanderungen. Belehrungen über einzelne leicht faßliche physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiet der Geographie. Der Kanton Zürich; Kenntnis der Kantonskarte.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Ausgewählte Bilder aus der Landesgeschichte bis 1353 unter besonderer Berücksichtigung der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

6. Klasse.

Aus dem Gebiet der Naturkunde. Fortsetzung des naturgeschichtlichen Unterrichtes der 5. Klasse. Belehrungen über einzelne physikalische Erscheinungen.

Aus dem Gebiet der Geographie. Die Schweiz; Kenntnis der Schweizerkarte.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Weitere Bilder aus der Schweizergeschichte bis zum Jahre 1515.

7. Klasse.

Aus dem Gebiet der Naturkunde. Erscheinungen aus dem Pflanzen- und Tierreich, die für uns besondere Bedeutung haben. Physikalische Erscheinungen von praktischem Werte aus dem Gebiete der Mechanik und aus der Wärmelehre.

Aus dem Gebiet der Geographie. Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. Gedrängte Besprechung der andern Erdteile. Einführung in das Verständnis der Atlaskarten.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Übersicht der Hauptereignisse der Schweizergeschichte bis zur Reformation. Bilder aus der Zeit von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft (1798).

8. Klasse.

Aus dem Gebiet der Naturkunde. Physikalische Erscheinungen von praktischem Wert aus dem Gebiete der Optik und der Elektrizität. Einiges aus der Chemie des täglichen Lebens. Bau und Funktionen des menschlichen Körpers; die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

(Für die Schülerinnen der 7. und 8. Klasse kann an die Stelle der lehrplanmäßigen Aufgaben aus den Gebieten der Physik und Chemie ein erweiterter Unterricht in der Gesundheitslehre treten. Im Anschluß an denselben sind die wichtigsten Kapitel aus der Lebensmittellehre zu behandeln.)

Aus dem Gebiet der Geographie. Übersichtliche Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Erde als Himmelskörper.

Aus dem Gebiet der Geschichte. Geschichtliche Bilder aus der Zeit vom Untergang der alten Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart. Rückblick auf die politische Entwicklung der Schweiz. Das Wichtigste aus der Verfassungskunde. Zusammenfassende Wiederholung der Schweizergeschichte.

5. Schreiben.

Im Schreibunterrichte soll sich der Schüler eine deutliche, regelmäßige und geläufige Handschrift aneignen. Unter Steigerung der Anforderungen hinsichtlich der Geläufigkeit ist durch alle Klassen auf Korrektheit und Schönheit der Formen und Sauberkeit in der Ausführung zu halten.

Unerläßlich für die Erzielung einer guten Schrift ist die richtige Finger- und Handhaltung; im Interesse der Körperpflege ist auch auf natürliche Körperhaltung unausgesetzt zu achten.

Als Heftlage wird die gerade oder etwas geneigte Mittel- lage, als Schreibmaterial eine stumpfe Feder und gutes, wenig satiniertes Papier empfohlen.

Die Bestimmungen des Lehrplanes über den Schreibunterricht sind nur noch zum Teil gültig. Am 21. März 1933 beschloß der Erziehungsrat in teilweiser Abänderung des Lehrplanes der Volksschule:

Die Fraktur wird an den Volksschulen des Kantons Zürich nur noch als Leseschrift berücksichtigt. Die Kenntnis der geschriebenen Schriftzeichen ist den Schülern vom 5. Schuljahr an zu vermitteln und auch auf der Oberstufe der Primar- und in der Sekundarschule zu üben.

Am 14. Juni 1938 hat der Erziehungsrat die unter dem Titel „Die Schrift und ihre Gestaltung“ erscheinende Wegleitung für die Gestaltung des Schreibunterrichtes von Alfred Flückiger in Zürich als allgemeines Lehrmittel obligatorisch erklärt und die Lehrer der Primar- und Sekundarschule verpflichtet, den Schreibunterricht nach diesem neuen Lehrmittel zu gestalten.

6. Zeichnen.

Der Zeichenunterricht zielt einerseits auf richtige Auffassung von Formen und Farben zum Zwecke möglichst getreuer Wiedergabe derselben, also auf Übung von Auge und Hand ab; andererseits soll er den Schüler mit der für das praktische Leben notwendigen Fertigkeit in der zeichnerischen Darstellung ausrüsten. Durch ausgiebige Übungen — und zwar von Anfang an unter möglichster Anlehnung an reale Gegenstände, die im Interessenkreise des Kindes liegen oder anderweitig im Unterricht zur Behandlung kommen — müssen im Schüler Lust und Freude an dieser Betätigung geweckt und seinem Tätigkeitstrieb anregende Arbeitsstoffe zugeführt werden. Gedächtniszeichnen und skizzierendes Zeichnen (Typenzeichnen) sind fleißig zu üben.

Wie in den untern Klassen, so bleibt das Zeichnen auch in den Klassen, in denen es als systematisches Unterrichtsfach betrieben wird (Klassen 4–8), nicht auf die Zeichenstunde beschränkt; die zeichnerische Darstellung ist vielmehr Prinzip in allem Unterrichte, der hierfür irgend Gelegenheit bietet.

In der 7. und 8. Klasse wird der Schüler neben dem Freihandzeichnen durch das Linearzeichnen in die Elemente der

zeichnerischen Darstellung einfacher Gegenstände eingeführt, wie sie das berufliche Leben verlangt.

1.–3. Klasse.

Zeichnen als Beschäftigungsmittel im Anschluß an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht; Gedächtniszeichnen; Fröbelsche Beschäftigungen (Falten, Formen, Legen von Stäbchen und farbigen Knopfformen usw.).

4. Klasse.

Zeichnen realer Formen mit geraden und gebogenen Linien (Flachmodelle, Gebrauchsgegenstände). Zeichnen nach der Wandtafel und nach Wandtabellen. Gedächtniszeichnen.

5. Klasse.

Wie in Klasse 4, jedoch mit gesteigerten Anforderungen. Kreis, Ellipse und Oval; Blätter, Zweige, Früchte.

6. Klasse.

Wie in Klasse 5 mit gesteigerten Anforderungen. Spirale und Schneckenlinie. Blütenformen. Verwendung von Pflanzenmotiven zu Reihungen und Füllungen. Zeichnen realer Gegenstände (Füllungen, Gitter). Vermehrte Verwendung der Farbe.

7. und 8. Klasse.

a) Freihandzeichnen. Zeichnen von Umrissen, Pflanzenteilen und einfachen Gegenständen. Einfache Ornamentation nach Tabellen oder Wandtafelzeichnungen und eigener Zusammensetzung. Skizzierendes Zeichnen. Körperhafte Darstellung unter Verwendung von Farben und Schattengebung.

b) Geometrisches Zeichnen. Übung in der Handhabung der für das geometrische Zeichnen notwendigen Hilfsmittel. Geometrische Konstruktionen; Ansichten von Gegenständen. Körpernetze. Einfache Planskizzen.

7. Gesang.

Der Gesangunterricht hat das Gemütsleben des Schülers zu pflegen und den musikalischen Sinn zu wecken. Ein Hauptgewicht ist auf die Bildung des Gehörs und der Stimme, die Kenntnis der Notenschrift, das Verständnis des Wesens des Tonsystems, sowie auf eine lautreine Aussprache der Vokale und Konsonanten zu legen. Bei der Schulung der Stimme ist auf möglichste Schonung der körperlichen Organe des Kindes und Vermeidung jeder Überanstrengung vor-sichtig zu achten.

In jeder Klasse haben sich die Schüler eine Anzahl der volkstümlichsten Lieder anzueignen, die durch Auswendig-singen zu ihrem unverlierbaren Eigentum werden.

2. Klasse.

Singen nach dem Gehör im Umfang von 8 Tönen. Tonbezeichnung mit Zahlen. Übungen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einige Liedchen.

3. Klasse.

Tonleiterübung. Gehörübungen im Umfang von 8 Tönen im Zwei-, Drei- und Viertakt. Einführung in die Tonschrift; die absolute Tonbezeichnung. Einige Liedchen.

4. Klasse.

Tonleiterübung. Erweiterung des Tonumfanges nach unten bis h, nach oben bis e. Weitere Gehör- und Treff-übungen in diesem Umfang. Anwendung des Gelernten im Singen einstimmiger Lieder.

5. Klasse.

Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Rhyth-mische Übungen im $\frac{6}{8}$ Takte. Vorübungen für den zweistimmigen Gesang und Einführung des letztern. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

6. Klasse.

Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Trans-position der Tonleiter wenigstens bis nach b und d. Singen ein- und zweistimmiger Lieder.

7. und 8. Klasse.

Tonleiterübung. Gehör- und Treffübungen. Ein-übung von leichten ein- und zweistimmigen Liedern.

8. Turnen.

Der Turnunterricht steht im Dienste der körperlichen wie der geistigen Erziehung der Schüler.

Den Körper soll er kräftig, gewandt und geschickt machen und ihm eine gute Haltung geben; er soll die körper-liche Gesundheit stärken und dabei der Kräftigung der in-tern Organe, namentlich der Atemwerkzeuge, besondere Auf-merksamkeit zuwenden.

Die Schulung des Geistes geschieht durch Förderung von Mut, Entschlossenheit, Aufmerksamkeit, Ausdauer; durch Stärkung des Willens zum Zwecke raschen und ausdauernden Handelns; durch Gewöhnung an Disziplin, Gehorsam und Pünktlichkeit.

Wenn die Witterung es irgend erlaubt, so soll der Turn-unterricht im Freien, in der gesunden, kräftigenden Luft erteilt werden; wo Turnhallen bestehen, ist darauf zu halten, daß die Turnstunden nur bei ungünstiger Witterung dorthin verlegt werden. Auch da, wo keine geschlossenen Turnlokale vorhanden sind, darf der Turnbetrieb nicht auf das Sommer-halbjahr beschränkt bleiben, sondern soll bei entsprechen-der Witterung im Winterhalbjahre seine Fortsetzung finden.

Für das Turnen der Knaben ist die eidgenössische Turn-schule wegleitend; für die Mädchen sind die Übungen ent-sprechend zu modifizieren.

In jeder Turnstunde ist neben den systematischen Turn-übungen der freien körperlichen Übung (Spiel, Marsch, Wett-kampf usw.) die erforderliche Zeit einzuräumen. An Stelle der regelmäßigen Turnstunde und der Spiele ist bei entspre-chender Witterung Baden und Schwimmen, Eislauf, Schnee-ballwerfen, Schlitteln usw., unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsregeln, nicht nur erlaubt, sondern empfohlen (Turn-schule).

Wo die Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, ist die Einführung von Jugendspielen, Ausmärschen usw. außerhalb des Stundenplanes anzustreben.

1.—3. Klasse.

Bewegungsspiele und Laufübungen im Freien. Einfache Ordnungs- und Freiübungen. Wanderungen.

4.—6. Klasse.

Ordnungs- und Freiübungen. Bewegungsspiele. Übungen im Laufen und Springen. Leichtere Geräteübungen. Wanderungen.

7. und 8. Klasse.

Frei-, Ordnungs-, Stab- und Gerätübungen mit größerer Anforderung an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Bewegungsspiele; Dauerlauf; Wanderungen.

9. Handarbeitsunterricht der Mädchen und Hauswirtschaft.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (3. oder 4. bis 8. Schuljahr) bezweckt, den Mädchen die Elemente im Stricken, Nähen und Flicken beizubringen zum Zwecke der Anwendung des Gelernten in der Herstellung einfacher Nutzgegenstände. In der obersten Klasse werden die Schülerinnen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen eingeführt, und zwar, wo immer möglich, unter praktischer Anleitung in der Schulküche.

Der Handarbeitsunterricht und der Unterricht in Hauswirtschaft haben den Sinn für Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit in der Arbeit, wie für Betätigung im Haushalte zu stärken.

Der Unterricht ist Klassenunterricht. Durch kurze, anschauliche Erklärungen über die Ausführung der Arbeit, verbunden mit Vorzeigen und Vormachen, ist darauf hinzuwirken, daß die Schülerinnen nicht mechanisch, sondern

mit Verständnis arbeiten und bis zu einer gewissen Selbständigkeit gebracht werden. Vorgerückte Schülerinnen sind, soweit nötig, mit Nebenarbeiten zu beschäftigen, an denen schon Gelerntes ohne große Nachhülfe seitens der Lehrerin weiter geübt werden kann, damit diese genügend Zeit findet, sich der schwächeren Schülerinnen in besonderer Weise anzunehmen.

Die Lehrerin soll ihr Augenmerk auf gute Körperhaltung der Schülerinnen richten und darauf bedacht sein, der Sehkraft der Schülerinnen Rechnung zu tragen und wohltuende Abwechslung in den Unterricht hineinzubringen.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

10. Handarbeitsunterricht der Knaben.

(Fakultativ.)

Der Handarbeitsunterricht der Knaben dient den hygienischen und erzieherischen Aufgaben der Volksschule. Er ergänzt den übrigen Unterricht, indem er den Schülern mannigfache Gelegenheit gibt zum genauen Anschauen, Messen und Zeichnen, zur geeigneten Förderung des Tätigkeitstriebes und zur systematischen Hebung der Geschicklichkeit der Hand durch das Mittel der Arbeit.

Der Handarbeitsunterricht bildet eine geeignete Ergänzung des Unterrichtes in Zeichnen und Geometrie; doch versäumt er nicht, das Erlernte an einfachen, praktischen Gegenständen anzuwenden und das theoretische Moment mit dem praktisch-nützlichen zu verbinden. Auf exakte, saubere Arbeit und eine die Gesundheit der Schüler fördernde Körperhaltung ist unausgesetzt zu achten; Arbeiten, welche die Sehorgane in außerordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt) sind zu vermeiden.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht; er geht in allen Richtungen, die er pflegt, von der Anschauung (Modell) aus, und zwar wird er nicht bloß auf das Vorzeigen, sondern namentlich auch auf dem Vormachen begründet.

In der 4. bis 6. Klasse umfaßt er Kartonnagearbeiten, in der 7. und 8. Klasse Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank- oder Metallarbeiten.

Die einzelnen Arbeiten sind durch einen besondern Lehrplan festgesetzt.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Klasse 1—3.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2
Deutsche Sprache	6—9	7—9	8—9
Rechnen	5—7	5—6	6—7
Schreiben		1—2	1—2
Gesang		1—2	1—2
Turnen	2	2	2
	<u>15—20</u>	<u>18—22</u>	<u>20—24</u>

Klasse 4—6.

	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5
Rechnen und Geometrie	5—7	5
Realien	4—6	4—6
Schreiben	2	2
Zeichnen	2—3	2
Gesang	2	2
Turnen	2—3	2
Handarbeitsunterricht (Knaben fakultativ)	(2)	4—6
	<u>24—30</u>	<u>28—30</u>

Klasse 7 und 8.

	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2
Deutsche Sprache	6	5—6
Rechnen und Geometrie	6—8	5—6
Naturkunde	2	2

	Knaben	Mädchen
Geographie	2	2
Geschichte	2	2
Schreiben	1—2	1
Zeichnen	2—4	2
Gesang	2	2
Turnen	2—3	2
Knabenhandarbeit (fakultativ)	(4)	
Handarbeitsunterricht u. Hauswirtschaft		4—6
	<u>27—33</u>	<u>31—33</u>

Anhang.

Modifikation des Lehrplanes für Schulen mit reduzierter Unterrichtszeit der 7. und 8. Klasse im Sommer:

1. Schreib- und Zeichenunterricht fallen aus.

2. Auf die verbleibenden Fächer entfallen die nachstehenden Stundenzahlen:

Biblische Geschichte und Sittenlehre 1.

Deutsche Sprache 2.

Rechnen und Geometrie 2.

Realien 2.

Gesang 1.

Turnen 1.

Für den Handarbeitsunterricht der Mädchen tritt keine Reduktion der Stundenzahl ein.

3. Vom lehrplanmäßigen Pensum der 8. Klasse sind zu behandeln:

a) Deutsche Sprache: Szenen aus Schillers „Wilhelm Tell“. — Der einfache Geschäftsaufsatz und Briefe, deren Inhalt dem praktischen Leben entnommen ist.

b) Rechnen: Die Einführung in die Rechnungsführung.

c) Realien: Bilder aus der neuern Geschichte. — Der Bau des menschlichen Körpers und die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

Im übrigen ist das für die 8. Klasse festgestellte Lehrziel zu erreichen.

III. Lehrplan der Sekundarschule.

A. Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang.

1. Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre fußt auf den religiösen Grundsätzen des Protestantismus und der zürcherischen Landeskirche¹⁾; er dient der Veredlung des Gemütslebens und der Bildung des Charakters im Sinne der Vertiefung der durch Elternhaus und Primarschule geweckten sittlich-religiösen Gefühle. Seinen Stoff entnimmt er nicht allein der biblischen Geschichte und der Lehre Jesu, sondern auch der Geschichte und dem religiösen Leben der Gegenwart.

Bei der unterrichtlichen Einwirkung auf die Schüler ist weniger auf die Mehrung des Wissensstoffes, als auf die sittlich-religiöse Hebung des Gemütslebens und des Charakters der Schüler zu halten. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Rezitation von Liedern und Sprüchen mit Verständnis erfolge.

Der Unterricht wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt; die Teilnahme ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung fakultativ.

1. Klasse.

Leben und Lehre Jesu.

2. Klasse.

Bilder aus der Apostelgeschichte und aus der weiteren Geschichte des Christentums, besonders aus der Reformation.

3. Klasse.

Bilder aus dem alten Testamente.

In allen drei Klassen: Besprechung und Einprägung einer mäßigen Anzahl von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, der letzteren unter besonderer Berücksichtigung des Kirchengesangbuches.

¹⁾ Siehe das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, § 70.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat die Einsicht in die Gesetzmäßigkeit und Schönheit der Muttersprache, die Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und die Freude am Schönen in den Erzeugnissen dichterischen Schaffens zu fördern; er soll aber auch als Erziehungsmittel dienen, indem er die Gesinnungen veredelt und zur Nachahmung der Vorbilder anregt, die in Poesie und Prosa vorgeführt werden.

Im Lesen, Rezitieren wie im übrigen mündlichen Ausdruck ist auf eine schöne und reine Aussprache und richtige Betonung zu halten. Die guten Erzeugnisse der vaterländischen Dichtkunst sind gebührend zu berücksichtigen, damit in dem Schüler Interesse an den bedeutenden Dichtern der Heimat geweckt werde.

Die Sprachlehre hat das Sprachbewußtsein zu fördern durch Behandlung von Musterbeispielen, Abstraktion des Begrifflichen und vielfache Anwendung der Sprachformen und Sprachgesetze im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, um so den Schüler zur geläufigen und sichern Ausdrucksweise zu befähigen.

Der Aufsatz bezweckt die Gewandtheit und Selbständigkeit im schriftlichen Ausdruck. Damit er dieses Ziel erreicht, sind die Schüler fleißig zu zusammenhängender mündlicher Darstellung und zur schriftlichen Wiedergabe von Stoffen der verschiedenen Unterrichtsgebiete, wie des Wahrnehmungskreises und der der Altersstufe des Schülers entsprechenden Gedankenwelt anzuhalten; dabei ist der Briefform besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Auf klare Anordnung und saubere Ausführung ist stetsfort zu achten. Die sorgfältige Durchsicht der schriftlichen Arbeiten des Schülers seitens des Lehrers und die unterrichtliche Verwertung der Korrekturen sind absolutes Erfordernis für einen dauernden Erfolg der Aufsatzübungen.

1. Klasse.

a) Lesen. Übungen in reiner und lautrichtiger Aussprache. Lesen und Besprechen von Gedichten und

Prosastücken. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten und prosaischen Lesestücken.

- b) Stilistische Übungen. Mündliche und schriftliche Wiedergabe einfacher Erzählungen und Beschreibungen; Umbildung und Nachbildung von Lesestücken; Aufsuchen und Anfertigen von Dispositionen; Verwendung des realistischen Unterrichtsstoffes und eigener Erlebnisse für mündliche und schriftliche Darstellungen; Abfassung von Briefen; orthographische Übungen; Interpunktionsübungen.
- c) Grammatik. Die Wortarten und ihre Biegsformen; der einfache Satz.

2. Klasse.

- a) Lesen. Lesen und Besprechen von Gedichten und Prosastücken, Pflege des schönen Vorlesens. Schillers „Wilhelm Tell“. Vortragsübungen.
- b) Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, wie in der 1. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbstständigkeit der Schüler. Einfache Geschäftsaufsätze (Anzeigen, Bestellungen, Quittungen, Schuldscheine, Bewerbungen).
- c) Grammatik. Der zusammengesetzte Satz.

3. Klasse.

- a) Lesen. Lesen und Besprechen von Dichtungen und Prosastücken, namentlich auch solcher größeren Umfangs. Belehrungen über die wichtigsten prosaischen und poetischen Darstellungsformen und kurze Mitteilungen über einige der bedeutendsten Dichter, besonders auch derjenigen schweizerischer Herkunft.
- b) Stilistische Übungen. Fortgesetzte Übungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck bis zur selbständigen Bearbeitung von Stoffen aus dem Erfahrungskreis der Schüler. Briefe und Geschäftsaufsätze (Anmeldungen, Offerten, Verträge, Zeugnisse, Eingaben an Behörden).

- c) Grammatik. Ergänzung und Zusammenfassung der Wort- und Satzlehre. Analyse einfacher Lesestücke.

3. Französische Sprache.

Der Unterricht in der französischen Sprache bezweckt die Bildung des Sprachverständnisses und der Sprachfertigkeit unter Angewöhnung einer korrekten, lautreinen Aussprache und Erwerbung eines entsprechenden Wortschatzes. Er geht, so weit als möglich, von der Anschauung aus; er bringt den Schüler durch Frage und Antwort, zusammenhängende mündliche und schriftliche Darstellung, Übersetzung und Lektüre zu möglicher Sicherheit im Gedankenausdrucke; dabei ist den formalen Sprachübungen, welche die bewußte Anwendung der Sprachformen bezwecken, die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Zur Erzielung einer guten Aussprache dienen deutliches Vorsprechen, streng überwachtes Nachsprechen, Chorlesen, freies Vortragen von Gedichten und Gesprächen, häufiges Wiederlesen behandelter Stücke.

In den mündlichen und schriftlichen Übungen ist die Übersetzung in mäßigem Umfang zu betreiben; daneben sind die Schüler zu möglichst selbständiger Darstellung anzuhalten.

Die schriftlichen Arbeiten sind vom Lehrer einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen, die ihren Zweck indes nur dann erreicht, wenn der Lehrer für unterrichtliche Verwertung und gewissenhafte Beachtung der Korrekturen sorgt.

1. Klasse.

Übungen in der Auffassung und Wiedergabe der französischen Laute. Einführung in den französischen Sprachstoff im Anschauungskreise der Schüler. Lesen, Besprechen, Umbilden und Schreiben von französischen Übungsstücken. Deklination. Leichtere Übersetzungen. Konjugation innerhalb der einfachsten Zeitformen. Rezitation.

2. Klasse.

Lesen, Besprechen, Umbilden und Niederschreiben französischer Übungsstücke mit besonderer Rücksicht-

nahme auf die Umgangssprache. Übersetzungen. Konjugation der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Rezitation.

3. Klasse.

Lesen und Besprechen größerer Lesestücke. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre, das Wichtigste aus der Satzlehre. Übersetzungen. Abfassung von leichten Aufsätzen und Briefen. Rezitation.

4. *Arithmetik.*¹⁾

5. *Geometrie.*

Der Unterricht in der Geometrie dient einerseits der Vertiefung und weiteren Ausbildung der durch die Primarschule vermittelten geometrischen Begriffe, anderseits gewährt er dem Schüler durch mannigfache Übung Fertigkeit im Messen, in der konstruktiven Darstellung und in der rechnerischen Verwertung des Unterrichtsstoffes, wie sie das berufliche Leben und der Eintritt in höhere Unterrichtsanstalten erfordert. In formaler Richtung soll er die Schüler allmählich zu einer schärfern Begriffsbildung und Beweisführung befähigen.

1. Klasse.

Gerade, Kreislinie und Winkel. Die Parallelen und die Winkel an Parallelen. Das Dreieck, seine Eigenschaften und Bestimmungsstücke. Symmetrie und Kongruenz. Das Viereck. Eigenschaften des Parallelogramms. Das Trapez. Kreislehre. Eigenschaften der Sehnen und Tangenten. Winkelgleichheit. Vielfache Übungen im Messen und Konstruieren.

2. Klasse.

Ausmessung der ebenen Figuren. Einfache Fälle von Flächengleichheit, Flächenverwandlung und Flächenteilung. Der pythagoreische Lehrsatz. Einführung in die Ähnlichkeit. Reguläre Vielecke und Kreismes-

¹⁾ Der Lehrplan für den Rechenunterricht ist am 8. Juni 1937 revidiert worden.

sung. Berechnung der Oberfläche prismatischer Körper. Konstruktionen und Rechnungen am Quader. Berechnung der Prismen und Zylinder. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

3. Klasse.

Gerade und Ebene im Raum. Fortführung der Oberflächen- und Inhaltsberechnung von Körpern (Pyramide, Kegel, Kugel). Fortsetzung der Lehre von der Ähnlichkeit. Flächenverhältnis ähnlicher Figuren. Anwendung der Ähnlichkeit auf das rechtwinklige Dreieck und den Kreis. Vielfache Übungen im Messen, Berechnen und Konstruieren.

6. *Geometrisches Zeichnen.*

Der Unterricht im geometrischen Zeichnen zielt auf Fertigkeit in der zeichnerisch-konstruktiven Darstellung, auf sichere Handhabung der Hilfswerkzeuge und saubere Ausführung in Linie und Ton ab. Er schließt sich möglichst an den Unterricht in der Geometrie an und bietet immer wieder Gelegenheit zur praktischen Verwertung der geometrischen Belehrungen im Messen und in der zeichnerischen Darstellung wirklicher Gegenstände.

Die Zeichnungen sind in kräftigen Linien auszuführen und mit den nötigen Maßzahlen zu versehen.

1. Klasse.

Übungen in der Handhabung der notwendigen Hilfsmittel. Geometrische Konstruktionen. Ansichten von Gegenständen (Parallelprojektion). Anwendung der Farben.

2. Klasse.

Geometrische Konstruktionen. Zeichnen geometrischer Körper und Projektionsskizzen nach leicht darzustellenden Gegenständen. Einfache Pläne.

3. Klasse.

Darstellung von Gegenständen in Grundriß, Aufriß und Schnitten. Planzeichnen.

7. Naturkunde.

Der Unterricht in der Naturkunde hat dem Schüler die für das Leben unentbehrliche Einsicht in das Wesen der Natur und ihrer Kräfte zu erschließen und ihn zum freudigen Naturgenusse zu befähigen; er gliedert sich in den Unterricht in Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Naturgeschichte soll nicht allein die Vermittlung eines gewissen Maßes von Kenntnissen aus dem Reiche der Natur erzielen, sie will namentlich auch den Beobachtungssinn und das Interesse an der Natur und ihren Lebewesen wecken. Sie gründet sich daher so viel¹⁾ möglich auf die unmittelbare Anschauung, auf die Betrachtung einzelner Naturobjekte für sich und in Beziehung zu andern und auf Naturbeobachtungen, wie sie u. a. auf Naturwanderungen, im Schulgarten, an Pflanzen im Schulzimmer gemacht werden können.

Die Naturlehre vermittelt das Verständnis der Naturerscheinungen und ihrer Gesetzmäßigkeit; dazu bietet sie die Grundlage für die im beruflichen Leben erforderlichen einschlägigen Kenntnisse. Sie geht von der Erfahrung und der Anschauung (Experiment) aus und faßt das Wesentliche der Erscheinungen ins Auge, ohne sich in Einzelgebieten zu verlieren.

1. Klasse.

Die wichtigsten Erscheinungen aus der Pflanzenwelt (Sommerhalbjahr). Der menschliche Körper (Winterhalbjahr).

2. Klasse.

Die wichtigsten Erscheinungen aus der Tierwelt (I. Quartal). Leicht verständliche und praktisch wertvolle Erscheinungen aus den Gebieten der Mechanik, Wärmelehre und Elektrizität.

3. Klasse.

Fortsetzung der Belehrungen aus der Physik. Die wichtigsten Erscheinungen aus der Chemie. Gesundheitslehre.

¹⁾ Zu ergänzen durch „als“.

8. Geschichte.

Der Unterricht in der Geschichte zeigt die historische Entwicklung der vaterländischen Einrichtungen und macht die Schüler bekannt mit den großen weltgeschichtlichen Erscheinungen; auf diese Weise trägt er bei zur Weckung des Verständnisses des Lebens der Gegenwart. Das Hauptgewicht ist auf die kulturellen Verhältnisse zu legen, während die kriegerischen Ereignisse nur so weit in Betracht kommen, als sie für das Verständnis der politischen und kulturellen Entwicklung von Bedeutung sind. Der Geschichtsunterricht dient zugleich der Bildung des Charakters, indem er an den Lebensbildern großer Gestalten der Vergangenheit den vaterländischen Sinn kräftigt und den Schüler für Wahrheit, Recht und Freiheit begeistert.

1. Klasse.

Repetitorische Behandlung der Geschichte der Schweiz bis zum Abschluß der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft. Geschichte der Schweiz von der Reformation bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft unter Berücksichtigung der wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte.

2. Klasse.

Die Geschichte der Schweiz von 1798 bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung der wichtigsten Ereignisse der allgemeinen Geschichte.

3. Klasse.

Die wichtigsten Abschnitte aus der Geschichte des Altertums und des Mittelalters (Blütezeit Griechenlands. Römische Kultur zur Zeit des Kaiserreichs. Götterlehre der Griechen und der Germanen. Völkerwanderung. Kreuzzüge. Rittertum). Repetition der Schweizergeschichte. Verfassungsverhältnisse (Bundes- und Kantonalverfassung).

9. Geographie.

Der Unterricht in der Geographie vertieft und erweitert die Kenntnis der Heimat (Kanton, Bund); dazu tritt die

eingehendere Behandlung der Nachbarstaaten, sowie derjenigen Länder, die für unser Land wie zum Verständnis der Gegenwart von besonderer Bedeutung sind. Zu ¹⁾ der dritten Klasse gewährt der Unterricht dem Schüler auch einen Einblick in die Gesetzmäßigkeit der Vorgänge im Weltall. Soweit als möglich geht der Unterricht von der Anschauung aus und nimmt in der Länderkunde stetsfort Bezug auf die Wechselwirkung der physikalischen Gestaltung und der Kulturverhältnisse. Besondere Aufmerksamkeit ist dem gründlichen Kartenverständnis zuzuwenden.

1. Klasse.

Einführung in das Verständnis der Landkarten. Geographie von Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. Asien und Afrika.

2. Klasse.

Geographie von Amerika und Australien. Repetitorische Behandlung der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und des Verständnisses der topographischen Karte (Dufour, Siegfried).

3. Klasse.

Grundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie. Eingehendere Betrachtung besonders wichtiger Ländergebiete unter Berücksichtigung des schweizerischen Handels und Verkehrs und der Tagesereignisse.

10. Schreiben.

Der Schreibunterricht bezweckt eine deutliche, schöne und geläufige Handschrift in der deutschen Kurrent- und der Lateinschrift, daneben auch einige Fertigkeit in der Handhabung einer Titelschrift. Nicht nur in der Schreibstunde, sondern bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf saubere Ausführung besonderes Gewicht zu legen. ²⁾

¹⁾ Richtig: „In“.

²⁾ Vgl. das auf Seite 28 Gesagte.

11. Zeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen soll eine tiefere Auffassung von Form und Farbe, wie auch eine gesteigerte Fertigkeit der Schüler in der Wiedergabe des Geschauten ergeben. Im Vordergrund steht die zeichnerische Darstellung wirklicher Gegenstände, während das Zeichnen nach Vorlagen und Ornamenten der formalen Übung und der Erkenntnis der schönen Form zu dienen hat. Übungen im Gedächtniszeichnen und Skizzieren, sowie Versuche in eigenen Zusammenstellungen sind fleißig zu pflegen.

Wo sich immer Gelegenheit bietet, sind die Schüler auch in den Realien zur zeichnerischen Darstellung (Skizzen, Typenzeichnen) anzuhalten.

1. Klasse.

Zeichnen von Naturformen (Blätter, Blüten, Früchte) und von Gebrauchsgegenständen. Zeichnen nach Tabellen, nach der Wandtafel, nach Modellen und Ornamenten. Verwendung der Farbe.

2. Klasse.

Zeichnen von Naturformen, Gebrauchsgegenständen, Modellen. Körperhafte Darstellung unter Verwendung der Farbe und des Schattens. Ornamente.

3. Klasse.

Die Gesetze der Perspektive und deren praktische Anwendung. Zeichnen nach der Natur, nach Modellen und Vorlagen unter Rücksichtnahme auf besondere individuelle Anlagen. Ornamente.

12. Gesang.

Der Unterricht im Gesange erweitert Sinn und Verständnis für die schöne musikalische Form und das Wesen ihres harmonischen Baues und befähigt hiedurch die Schüler zur selbständigen Wiedergabe passenden Gesangsstoffes auf dem Boden des einfachen Volksgesanges. Durch das Auswendigsingen gut eingeübter Lieder sollen die Schüler sich einen bleibenden Schatz guter Volkslieder erwerben.

Schonung der Stimmorgane vor übermäßiger Anstrengung, bei den Knaben im besondern zur Zeit des Stimmbruches wird nachdrücklich anempfohlen.

1., 2. und 3. Klasse.

Tonleiterübungen, Gehör- und Treffübungen. Einführung in das Wesen der Leittöne. Modulation. Einübung von ein-, zwei- und eventuell dreistimmigen Liedern.

Auswendiglernen leichter Lieder.

13. Turnen.

Das Turnen dient gleich wie in der Primarschule, jedoch mit gesteigerten Anforderungen, der körperlichen und der geistigen (ethischen) Bildung der Schüler. Die Frei- und Ordnungsübungen treten gegenüber der Primarschule etwas zurück; dafür wird dem Geräteturnen vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Turnunterricht erstreckt sich über das ganze Schuljahr; auch da, wo geschlossene Turnlokale bestehen, ist er, wenn die Witterung es irgend erlaubt, ins Freie zu verlegen.

Neben dem systematischen Turnunterricht in der für diesen angesetzten Unterrichtszeit sollen auch die freien körperlichen Übungen (Spiel, Marsch, Wettkampf, Schwimmen, Eislauf usw.) in den Turnstunden sowohl als auch außerhalb derselben zur vollen Geltung kommen.

1., 2 und 3. Klasse.

Frei-, Ordnungs-, Stab- und Geräteübungen mit größerer Anforderung an Körperhaltung, Kraft, Ausdauer und Geschicklichkeit. Bewegungsspiele, Dauerlauf, Wanderungen.

14. Handarbeitsunterricht der Mädchen und Hauswirtschaft.

Der Handarbeitsunterricht verfolgt wie in der Primarschule formelle und praktische Zwecke. Besonderes Gewicht ist auf die vielfache Anwendung der Übungen im Flicken zu legen. Bei der Auswahl der Unterrichtsstoffe im Nähen ist auf einfache Wäschegegenstände zu halten, während

feinere Zierarbeiten, die die Sehkraft der Schülerinnen übermäßig in Anspruch nehmen, auszuschließen sind.

Neben dem Stricken, Nähen und Flicken sind die Mädchen auch in die Elemente der übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen einzuführen, und zwar in das Kochen, wo immer möglich, praktisch in der Schulküche.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen ist durch einen besonderen Lehrplan festgesetzt.

15. Handarbeitsunterricht der Knaben.

(Fakultativ.)

Gleich wie in der Primarschule dient der Knabenhandarbeitsunterricht hygienischen und erzieherischen Zwecken. Er tritt in geeignete Beziehung zum übrigen Schulunterricht, indem er mannigfache Gelegenheit zum Messen, Zeichnen, Konstruieren, wie zur körperlichen Arbeit bietet. Arbeiten, welche die Sehorgane in außerordentlicher Weise anstrengen (Kerbschnitt), sind zu vermeiden.

Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. Er umfaßt Modellieren, Schnitzen (besonders Flachschnitt), Hobelbank- und Metallarbeiten.

16. Fakultative Fremdsprachen.

Der Unterricht in den fakultativen neuen Fremdsprachen umfaßt die Elemente des Englischen und des Italienischen. Um die Schüler zur Verwendung der Sprache in einfachen Verhältnissen zu befähigen, ist auf fleißige Übung im Sprechen und in der Konversation unter besonderer Beachtung einer lautreinen Aussprache ein Hauptgewicht zu legen. Hinsichtlich der methodischen Gestaltung dieses Unterrichtes gelten die gleichen Grundsätze wie für den Unterricht im Französischen.

Zum Unterrichte in den fakultativen Fremdsprachen sind ausschließlich Schüler der III. Klasse zuzulassen, und zwar nur solche, deren Befähigung und Fleiß die Mehrbelastung ohne Beeinträchtigung der Leistungen in den obligatorischen Fächern erträgt, und welche während des vollen

Schuljahres am Unterrichte teilzunehmen gedenken. Wo beide Fächer, Englisch und Italienisch, erteilt werden, ist dem einzelnen Schüler die Teilnahme nur an einem dieser Fächer gestattet.

3. Klasse.

Italienische Sprache. Die Lehre der Aussprache und die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen; Sprech-, Lese- und Memorierübungen.

3. Klasse.

Englische Sprache. Die Lehre der Aussprache und die Elemente der Formenlehre. Übersetzungen; Sprech-, Lese- und Memorierübungen.

B. Verteilung der Unterrichtsstunden.

Fächer	Zahl der wöchentlichen Stunden	
	Knaben	Mädchen
Biblische Geschichte und Sittenlehre (fakultativ)	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5—6
Französische Sprache	5—6	5—6
Arithmetik	4	4
Geometrie und geometrisches Zeichnen	3—4	2
Naturkunde	2—3	2
Geschichte	2	2
Geographie	2	2
Schreiben	1—2	1
Zeichnen	2	1—2
Gesang	2	2
Turnen	2	2
Knabenhandarbeit (fakultativ)	2	—
Handarbeitsunterricht und Hauswirtschaft	—	4
Fakultative Fremdsprachen	3	3
Total der Stundenzahl der obligator. Fächer	<u>31—34</u>	<u>31—34</u>